L e i t s ä t z e

zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 28. August 2026

– VGH N 31/25 –

1. Die Inanspruchnahme von Information, Zuarbeit und Beratung durch Mitarbeiter ist eine wesentliche Bedingung für eine professionelle und effiziente Wahrnehmung des Abgeordnetenmandats. Das freie Mandat berechtigt den Abgeordneten deshalb dazu, selbst darüber zu entscheiden, ob er sich solcher Hilfe bedient und wen er gegebenenfalls hiermit betraut (Personalhoheit). Gleiches gilt für die Fraktion; ihre Personalhoheit bezieht sich (auch) darauf, ob und welche Personen sie zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitarbeiter einstellt.

2. Der Anspruch der Abgeordneten auf eine zur Ausübung des Mandats erforderliche (Art. 97 Abs. 1 Var. 2 LV) beziehungsweise derjenige der Fraktionen auf eine zur Wahrnehmung ihrer Funktionen angemessene (Art. 85a Abs. 3 Satz 1 LV) Ausstattung umfasst auch die Bereitstellung ausreichender Mittel für die Unterstützung durch Mitarbeiter.

3. Einschränkungen der Personalhoheit der Abgeordneten beziehungsweise der Fraktionen müssen dem Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang dienen. Hierzu gehören jedenfalls die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie parlamentarische Schutzgüter wie die Arbeits- und Funktionsfähigkeit, die Sicherheit sowie die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Parlaments. Zum Schutz dieser Rechtsgüter kann der Finanzierungsausschluss von verfassungsfeindlichen Mitarbeitern gerechtfertigt sein (hier bejaht).